

Grundsätze zur Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und FNB-Ebene: Umsetzung der EU-Gas RL, insb. Art. 55 – 57 & 38

Im Rahmen der „Koordinierungsstelle für die integrierte Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff“ (KO.NEP) haben Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) gemeinsam mit den Verbänden FNB Gas, BDEW, VKU, DVGW, GEODE und der Initiative H2vorOrt einen Arbeitskreis Netztransformation etabliert. In diesem erfolgt insbesondere eine Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und auf FNB-Ebene, um ein abgestimmtes Prozessverständnis der Netzbetreiber zu erlangen.

Im Folgend werden Ergänzungen zu den „*Grundsätzen zur Verzahnung der Netzentwicklungsplanung auf VNB- und FNB-Ebene*“ dargelegt.

Thema: Verpflichtung

1. Wie ist das Verhältnis zwischen der regionalen Transformationsplanung und den individuellen Transformationsplänen?

Das Verhältnis zwischen der regionalen Transformationsplanung (rTP) und der individuellen Transformationsplanung (iTP) ergibt sich aus den Eingangsgrößen. Diese sind von dem Verteilnetzbetreiber (VNB) auf das Netzgebiet der Region bezogene individuelle Transformationspläne, inklusive langfristiger Bedarfsanalysen entlang der Netzbetreiberkaskade. Grundlage dafür könnten entsprechend den europäischen Anforderungen weiterentwickelte Gasnetzgebietstransformationspläne (GTP) sein. Diese basieren auf den in der Region bestehenden und erhobenen Bedarfen (Ein- und Ausspeisung).

Die regionale Transformationsplanung erfüllt die Anforderung der EU-Gas RL und verzahnt die Netzebenen VNB und FNB miteinander. Individuelle Transformationspläne sind Eingangsgrößen für die integrierten regionalen Transformationspläne nach Artikel 56 und 57 EU-Gas RL. Diese Pläne decken Wasserstoff und Methan (Erdgas, Biomethan und synthetisches Methan) ab.

2. Inwieweit ist die Teilnahme an der regionalen Transformationsplanung freiwillig oder verbindlich?

Die Abgabe der Transformationsplanung soll in Form einer integrierten regionalen Transformationsplanung erfolgen.

Alle VNB sind zur Zusammenarbeit bei der regionalen Transformationsplanung verpflichtet. Die Zusammenarbeitspflicht bezieht sich auch auf den 2-jährigen Abgabekreis für die regionalen Transformationspläne. Ein 4-jähriger Abgabekreis, wie er in der EU-Gas RL aufgeführt ist, wird den zeitlichen Ansprüchen an die Transformation der Netze auf FNB- und VNB-Ebene nicht gerecht, da die regionalen Transformationspläne und die Erstellung der Netzentwicklungsplanung (NEP) ineinander greifen müssen und somit der zweijährige Turnus gelten muss.

Die VNB und FNB sind sich einig, dass eine 2-Jahresplanung bis auf absehbare Zeit unumgänglich ist. Eine rein freiwillige Teilnahme im 2-Jahres-Rhythmus birgt die erhebliche Gefahr, dass eine kohärente Netzentwicklungsplanung erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird – von daher wird dies ebenso als nicht zielführend bewertet. Den VNB ist bewusst, dass mit der verpflichtenden 2-jährigen Teilnahme an der regionalen Transformationsplanung zusätzliche Arbeit für die Bereitstellung der Inputgrößen verbunden ist.

3. Hieran anknüpfend: Wie wird gewährleistet, dass der einzelne, an einer regionalen Planung interessierte VNB hinreichend berücksichtigt wird und sein Netzgebiet Teil eines regionalen Plans werden kann?

Alle, auch kleinere VNB (insbesondere unter 45.000 Kunden) sind verpflichtet sich an der regionalen Transformationsplanung zu beteiligen. Die regionale Planung macht es diesen VNB einfacher eine Transformationsplanung abzugeben. Durch die Abbildung der individuellen Transformationspläne in den rTP kann die Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 56 und 57 sichergestellt werden.

4. Wer ist zur Abgabe der regionalen Transformationsplanung verpflichtet?

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Transformationsplanung liegt bei jedem einzelnen VNB. Der VNB hat sicherzustellen, dass jedes seiner Netzgebiete in einer regionalen Transformationsplanung enthalten ist. FNB haben eine Mitwirkungspflicht bei der regionalen Transformationsplanung.

Die regionalen Transformationspläne werden gemeinschaftlich von allen in einer Region unmittelbar beteiligten FNB und VNB in einem Dokument erstellt und dieses an die Regulierungsbehörde abgegeben.

Thema Verantwortung

1. Wer steuert den Prozess der regionalen Transformationsplanung?

Im Rahmen der gemeinsamen Planung wird das Ergebnis eine zwischen den beteiligten Netzbetreibern in der Region vollumfänglich abgestimmte und konsistente regionale Transformationsplanung sein. Es erfolgt also eine gemeinschaftlich ausgestaltete Steuerung zwischen den beteiligten Netzbetreibern.

Den Prozess wird die Netzbetreiberbranche in Eigenverantwortung steuern. Dies knüpft an die erfolgreiche Prozesssteuerung der Branche im Rahmen der etablierten Kooperationsvereinbarung Gas an.

2. Wie werden die Interessen der Netzkunden und Konsultationen berücksichtigt?

Die Interessen der Netzkunden werden über den betreffenden VNB sichergestellt. Der VNB hat diese gemäß seiner gaswirtschaftlichen Sorgfaltspflicht einzubinden. Hierfür steht ihm ein bundesweit standardisierter Fragebogen für die größere Netzkunden zur Verfügung (Anknüpfung GTP).

Die Interessen der Netzkunden und einschlägiger Interessensträger werden darüber hinaus durch eine Konsultation der regionalen Planung sichergestellt. Durch die regionale Bündelung werden es dem Netzkunden und den einschlägigen Interessenträgern einfacher gemacht, sich an der für ihn relevanten Konsultation zu beteiligen.

3. Wie werden Rechtssicherheit, Planbarkeit und Verbindlichkeit gewährleistet?

Das Ergebnis der gemeinsamen Planung zwischen den beteiligten Netzbetreibern ist eine vollumfänglich abgestimmte und konsistente regionale Transformationsplanung. Bestehende Unsicherheiten und unterschiedliche Verbindlichkeiten werden angemessen aufgezeigt und reflektiert. Die Ergebnisse der regionalen Transformationsplanung werden als Eingangsgröße im bundesweiten NEP Gas und Wasserstoff und dessen Szenariorahmen (SR) berücksichtigt. Aus dem bundesweiten NEP Gas und Wasserstoff ergeben sich Erkenntnisse, die iterativ in die regionale Transformationsplanung zurückgespielt werden müssen.

Die rTP werden durch die Regulierungsbehörde genehmigt. Rechtssicherheit besteht durch die Genehmigung der rTP, die die Planungsverpflichtung der Netzbetreiber entlang der Netzbetreiberkaskade erfüllt. Planungssicherheit wird durch Verwendung der gleichen Betrachtungszeiträume wie im NEP (10-15 Jahre und 2045) erreicht.

4. Wie sind hier die Verantwortlichkeiten definiert?

Die Verantwortung für die Transformationsplanung trägt der jeweilige Verteilnetzbetreiber.

Thema Regionenzuschnitt

1. Wird der Gebietszuschnitt fest sein oder kann er sich (u.a. mehrmals) ändern? Wer entscheidet letztverbindlich über den Gebietszuschnitt?

Ähnlich wie bei der Umstellung von L- auf H-Gas wird es erforderlich sein, zu transformierende Regionen im Zeitablauf zu verändern bzw. anders zu sektionieren.

Die letztendliche Entscheidung über den Gebietszuschnitt erfolgt eigenverantwortlich durch die Netzbetreiber.

2. Wie und durch wen werden die Regionen voneinander abgegrenzt?

Die Ausgestaltung der Regionen sollte auf Basis technisch-funktionaler Kriterien (z.B. Netzhydraulik, Druckstufe, usw.) der FNB- sowie der VNB-Ebene und nicht einer reinen Bündelung aller Netze der beteiligten VNB erfolgen. Konkrete Zuschnitte der Regionen nehmen die Netzbetreiber einvernehmlich vor.

In einer bundesweiten Initialphase legen die FNB mit den beteiligten VNB einen Entwurf des Regionenzuschnittes vor. Die in der jeweiligen Region betroffenen VNB haben die Möglichkeit, diesen Vorschlag innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen.